

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Entscheidung
In dem Parteiordnungsverfahren
3/1974/P/2
12.09.1979

des SPD-Bezirksvorstandes W-E

- Antragsteller -

g e g e n

S aus E

L aus E

- Antragsgegner -

beigeladen: SPD-Unterbezirk E

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 12. September 1979 unter
Mitwirkung von

Käte Strobel (Vorsitzende)
Dr. Johannes Strelitz und
Ludwig Metzger

entschieden:

1. Das Verfahren gegen den Antragsgegner S wird abgetrennt.
2. Das Verfahren gegen den Antragsgegner S wird gemäß § 15 Abs. 2 der Schiedsordnung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands eingestellt.

Gründe

I.

Wie die Schiedskommission des Bezirks W-E der SPD in ihrer Entscheidung vom 18.12.1973 zutreffend festgestellt hat, wurde durch den Bezirksvorstand W-E durch Beschluß vom 6.10.1973 gemäß § 18 Abs. 1 SchO gegen eine Reihe von Antragsgegnern, darunter auch gegen den Genossen S, das Ruhen aller Rechte aus der Mitgliedschaft in der SPD angeordnet. Das dadurch gleichzeitig nach § 19 Abs. 1 SchO eingeleitete Parteiordnungsverfahren endete durch die Entscheidung der Bezirksschiedskommission W-E vom 18.12.1973 hinsichtlich des Antragsgegners S mit der Sanktion des Ruhens aller Rechte aus der Mitgliedschaft für die Dauer von zwei Jahren. In der Begründung wurde dazu ausgeführt, daß es im Zusammenhang mit einer Feier, die die Stadt E aus Anlaß des erfolgreichen Abschlusses eines Anlandungsvertrages gegeben hatte und die in einem anderen Lokal unter beträchtlichem Alkoholkonsum fortgesetzt wurde, zu Meinungsverschiedenheiten über die Abrechnung des gesamten Zechbetrages, der zunächst der Stadtverwaltung E angelastet wurde, gekommen war. Der Antragsgegner S hat den entsprechenden Beleg - zusammen mit anderen Antragsgegnern - unterzeichnet, obwohl er - wie die Vorinstanz festgestellt hat - bedingt durch den in reichem Maße genossenen Alkohol keine rechte Erinnerung an den Abend hatte. Ihm war weder klar, daß es sich - wie wiederum die Vorinstanz festgestellt hat - um eine offizielle Festlichkeit handelte, für deren Kosten die Stadt aufzukommen hatte oder aufkommen sollte, noch hatte er eine Vorstellung über die Zahl der Teilnehmer. Seitens der städtischen Organe wurde beanstandet, daß zumindest ein großer Teil der Gesamtzeche in Höhe von über DM 4.000,- durch die private "Nachfeier" in einer Bar und nicht durch die städtische Veranstaltung selbst entstanden war.

Die Bezirksschiedskommission sah in dem Verhalten des Antragsgegners S eine parteischädigende Unterstützung eines anderen Antragsgegners, der in erster Linie diese Ausgaben gedeckt hatte, warf ihm eine Falschinformation des Verwaltungsausschusses der Stadt E vor und traf gemäß § 35 Abs. 3 OSt. die oben erwähnte Entscheidung. Dabei wurde berücksichtigt, daß das Verschulden des Antragsgegners S im Verhältnis zu dem Verschulden anderer Antragsgegner als geringfügiger zu betrachten war und daß er sich Verdienste in der Kommunalpolitik der Stadt E erworben hatte.

Gegen diese Entscheidung legten sowohl der Unterbezirk E wie der Antragsgegner S Berufung zur Bundesschiedskommission ein. Die Bundesschiedskommission beschloß auf diese fristgemäß eingelegten Berufungen hin das Verfahren gemäß §

15 Abs. 3 der SchO ruhen zu lassen, da gegen den Antragsgegner L ein Verfahren vor dem Verwaltungsgericht - später vor dem Oberverwaltungsgericht L. - schwebte, in dem auch das Verhalten des Antragsgegners S Gegenstand der gerichtlichen Nachprüfungen war. Auf regelmäßige Anfragen bei dem zuständigen Bezirk W-E erhielt die Bundesschiedskommission jeweils die Auskunft, daß dieses Verfahren noch nicht abgeschlossen sei. Nach der jüngsten Anfrage im Januar 1979 nach dem Stand der Dinge wurde der Bundesschiedskommission mitgeteilt, daß nach Auskunft des Leiters des Rechtsamtes der Stadt E ein Disziplinarverfahren gegen den Antragsgegner L rechtskräftig abgeschlossen und ein weiteres Verfahren nach Auskunft der Staatsanwaltschaft beim Landgericht A. "vorläufig eingestellt" sei. Damit muß auch das gerichtliche Verfahren hinsichtlich des Antragsgegners S, um den es hier allein geht, als abgeschlossen angesehen werden, so daß die Voraussetzungen für das Ruhen des Parteiordnungsverfahrens gegen S fortgefallen sind.

Sowohl der Antragsgegner S als auch der Unterbezirk E haben durch Schreiben vom 25.7.1979 bzw. vom 29.6.1979 ihre Berufungen zurückgenommen. Der Bezirk W-E teilte der Bundesschiedskommission mit, daß ihm angesichts der jahrelangen Dauer des gerichtlichen Verfahrens und des Ruhens des Parteiordnungsverfahrens nunmehr an einer alsbaldigen Entscheidung und Beendigung des Parteiordnungsverfahrens auch mit Rücksicht auf die Kommunalpolitik in E gelegen sei. Der Antragsgegner S erklärte in seinem Schreiben vom 25. Juli 1979 an die Bundesschiedskommission, daß er nach der Zurücknahme der Berufung durch den Unterbezirk E seine Berufung ebenfalls zurückziehe. Er fügte wörtlich hinzu: "Ich mache jedoch ausdrücklich darauf aufmerksam, daß ich meinen bisherigen Standpunkt aufrecht halte, daß die Verurteilung zu einer eingeschränkten Parteiarbeit (z. Z. als OB, Landrat usw.) zu Unrecht erfolgt ist. Schließlich kann ich durch Zahlen nachweisen, daß keinerlei Parteischädigung eingetreten ist. Nur das war aber zu entscheiden."

II.

Die Bundesschiedskommission hatte nunmehr zu entscheiden, ob sie durch die Zurücknahme der Berufungen eine Entscheidung dahingehend zu treffen hatte, daß sie die oben erwähnte Entscheidung der Bezirksschiedskommission W-E nunmehr als rechtskräftig geworden ansehen wollte. Dies hätte bedeutet, daß erst jetzt das Ruhen aller Rechte aus der Mitgliedschaft für zwei Jahre hinsichtlich des Genossen S begonnen hätte. Da aber seit der Entscheidung der Bezirksschiedskommission W-E vom 18.12.1973 auch ohne die Anordnung die Fortdauer der gegen den

Genossen S angeordneten Sofortmaßnahme praktisch alle Rechte aus der Mitgliedschaft des Genossen S über fünf Jahre geruht haben, würde eine solche Rechtsfolge nicht in Betracht kommen. Die Vorinstanz hat nämlich festgestellt, daß das Verschulden des Genossen S verhältnismäßig geringfügig war. Die Bundesschiedskommission hat berücksichtigt, daß er tatsächlich über fünf Jahre von der aktiven Teilnahme am Parteileben ausgeschaltet war. Um die unbillige Rechtsfolge eines neuerlichen Beginns der Frist für das Ruhen aller Rechte aus der Mitgliedschaft für den Genossen S gemäß der Entscheidung der Vorinstanz zu vermeiden, hat die Bundesschiedskommission entschieden, das Verfahren gemäß § 15 Abs. 2 einzustellen da sowohl durch die Rücknahme der Berufung auch die weiteren Anträge hinfällig geworden sind, die Schuld des Antragsgegners zumindest im Verhältnis zu der tatsächlichen Ausschaltung aus dem Parteileben für die Dauer von fünf Jahren als unverhältnismäßig zu betrachten und die Folgen seines damaligen Verhaltens zumindest zum jetzigen Zeitpunkt als nicht mehr relevant zu betrachten sind.